

# Kooperation und Abgrenzung - Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

Nord-BGT Die Reform des Betreuungsrechts - Frische Brise oder laues Lüftchen?  
am 14./15.09.2023 in Lübeck

Anja Mlosch - wissenschaftliche Referentin - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstr. 17/18 - 10179 Berlin – [anja.mlosch@deutscher-verein.de](mailto:anja.mlosch@deutscher-verein.de)

# Handreichung zum Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen

Verabschiedet am 10. Mai 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

## **Verständnis durch Kenntnis**

→ über rechtliche Betreuung

→ über soziale, pflegerische und gesundheitliche Unterstützung



## **Kommunikation und Kooperation**

Aufruf zur Zusammenarbeit



## **Kooperation und Abgrenzung**

beides bedingt sich



# Merkmale

## Rechtliche Betreuung

- personenzentrierte Unterstützung bei  
Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit
  - für Volljährige, die
  - aufgrund Krankheit oder Behinderung ihre  
Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen  
können
- bei Erforderlichkeit

# Merkmale

## Rechtliche Betreuung

- personenzentrierte Unterstützung bei  
Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit
  - für Volljährige, die
  - aufgrund Krankheit oder Behinderung ihre  
Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen  
können
- bei Erforderlichkeit

**rechtliche Unterstützung und Befähigung**  
**! MIT** Option stellvertretenden Handelns

# Merkmale

## Soziale Unterstützung

- tatsächliche Unterstützung in den Angelegenheiten
- für unterstützungsbedürftige Personen
- jeden Alters

→ Sozialleistungsanspruch

→ bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

# Merkmale

tatsächliche **Unterstützung und Befähigung**

**! OHNE** Option stellvertretenden Handelns

## Soziale Unterstützung

- tatsächliche Unterstützung in den Angelegenheiten
- für unterstützungsbedürftige Personen
- jeden Alters

→ Sozialleistungsanspruch

→ bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

# Handlungsleitende Prinzipien

## Rechtliche Betreuung

- betreuungsrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz
- Maßstab: Wunsch, Wille und Präferenzen
- Beteiligung an Entscheidungen und Handlungen  
entsprechend persönlicher Fähigkeiten und  
Möglichkeiten
- Ausrichtung auf Unterstützung, Befähigung,  
Rehabilitation

# Handlungsleitende Prinzipien

## Rechtliche Betreuung

- betreuungsrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz
- Maßstab: Wunsch, Wille und Präferenzen
- Beteiligung an Entscheidungen und Handlungen entsprechend persönlicher Fähigkeiten und Möglichkeiten
- Ausrichtung auf Unterstützung, Befähigung, Rehabilitation

→ **Zivilrecht**

→ **Bestellung durch Betreuungsgericht**

# Handlungsleitende Prinzipien

## Soziale Unterstützung

- Erforderlichkeit der Leistung zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Ziels
- Wunsch- und Wahlrecht
- Individualisierungsprinzip
- Priorität von Selbstbestimmung und Teilhabe
- Rehabilitation vor Pflege

# Handlungsleitende Prinzipien

- **Sozialrecht – insb. Sozialgesetzbuch**
- **sozialrechtlicher Leistungsanspruch**

## Soziale Unterstützung

- Erforderlichkeit der Leistung zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Ziels
- Wunsch- und Wahlrecht
- Individualisierungsprinzip
- Priorität von Selbstbestimmung und Teilhabe
- Rehabilitation vor Pflege

# Ziele

## Rechtliche Betreuung

- Ermöglichung selbstbestimmten Lebens
- Gestaltung nach eigenen Wünschen
- Schutz vor Selbstgefährdung

# Ziele

## Rechtliche Betreuung

- Ermöglichung selbstbestimmten Lebens
- Gestaltung nach eigenen Wünschen
- Schutz vor Selbstgefährdung

## Soziale Unterstützung

- Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Ausgleich sozialer Gegensätze
- soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit

# Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

**VOR** Bestellung einer  
rechtlichen Betreuerin oder  
eines rechtlichen Betreuers



**NACH** Bestellung einer  
rechtlichen Betreuerin oder  
eines rechtlichen Betreuers



# Das Verhältnis VOR Betreuungsbestellung

# Grundsatz des Vorrangs sozialer Unterstützung vor Rechtlicher Betreuung

## **§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I**

Soziale Rechte [eines oder einer Leistungsberechtigten] dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

# Grundsatz der Erforderlichkeit

## § 1814 Absatz 3 BGB

Die Bestellung rechtlicher Betreuung ist insbesondere NICHT erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch **andere Hilfen**, insbesondere die auf sozialen Rechten beruhen, erledigt werden können.

## Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung

### Die prognostische Einschätzung obliegt dem Betreuungsgericht!

#### **erforderlich**, weil

- aktuell ein Vertretungsbedarf besteht oder voraussichtlich bestehen wird
- oder
- keine geeignete andere Hilfe verfügbar ist.

#### **nicht erforderlich**, weil

- nur Bedarf an Beratung und Unterstützung und kein Vertretungsbedarf besteht
- und
- dieser tatsächlich durch andere Hilfen gedeckt werden kann.

# Mitwirkung und Barrierefreiheit

## bei fehlender Mitwirkung §§ 60 SGB I:

Abklärung der Gründe und Prüfung geeigneter Unterstützung durch die verfahrensleitende Behörde (z.B. das Sozialamt):

- im Fall der Krankheit oder Behinderung KANN die Handlungs- oder Verfahrensfähigkeit in Frage stehen
- Sicherstellung der Mitwirkungspflichten mittels Unterstützung durch andere Hilfen

**Die Unterstützung muss für die konkrete Person, im konkreten Einzelfall barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.**

Fehlt eine geeignete Unterstützung, kann rechtliche Betreuung erforderlich sein, um Selbstbestimmung und Schutz einer Person zu sichern.

## Wichtige Akteure der Zusammenarbeit im Vorfeld rechtlicher Betreuung

Sozialleistungsträger

Betreuungsbehörde

Erweiterte Unterstützung, Gesamtplanverfahren, Vernetzung vor Ort, Eingliederungs- und Jugendhilfe...

## Andere Hilfen auf sozialrechtlicher Grundlage an der Schnittstelle:

- Eingliederungshilfe: Assistenzleistungen, Hilfen zur sozialen Teilhabe, EUTB
- Übergangsplanverfahren Jugendhilfe - EGH unter Einbezug der  
Betreuungsbehörde
- Sozialpsychiatrische Dienste: nachhaltiges und umfassendes Krisen- und  
Fallmanagement
- Pflegestützpunkte und Pflegeberatung
- Versorgungsmanagement: Übergang Akutversorgung - Rehabilitation unter  
Einbeziehung von Pflegeberatung
- Entlassmanagement Krankenhaus
- Schuldnerberatung (hohes Maß an Mitwirkung erforderlich)
- Jobcenter: beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

# Das Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

# Grundsatz des Vorrangs sozialer Unterstützung vor Rechtlicher Betreuung

## **§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I**

Soziale Rechte [eines oder einer Leistungsberechtigten] dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

## Gegenüberstellung

**Anspruch auf soziale, gesundheitliche und pflegerischer Unterstützung des Staates oder der Sozialversicherung als soziale Leistung** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

## Gegenüberstellung

**Rechtliche Betreuung befähigt dazu, sich dieser Ansprüche bewusst zu werden und sie geltend zu machen,**

durch Wiederherstellung der Selbstbestimmtheit und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

**Anspruch auf soziale, gesundheitliche und pflegerischer Unterstützung des Staates oder der Sozialversicherung als soziale Leistung** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

## Kernaufgaben rechtlicher Betreuung

### gegenüber dem Leistungsträger:

- Beratung und Unterstützung
- Erkennen und Ermitteln rechtlicher Ansprüche
- Befähigung zur Geltendmachung und Erfüllung der Mitwirkungspflichten
- Unterstützung oder - soweit erforderlich - Stellvertretung im Sozialverwaltungsverfahren  
→ zur Erlangung bedarfsgerechter Leistungen

### gegenüber dem Leistungserbringer:

- Beratung und Unterstützung
- Stellvertretung - soweit erforderlich
- Organisation z.B. bei Vertragsabschluss
- Kontrolle bedarfsgerechter und vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen
- ggf. Nachverhandlung

## Unterstützung

durch Rechtliche Betreuung und durch soziale, gesundheitliche und pflegerische Hilfen kann ähnlich ausgestaltet sein,  
**unterscheidet sich jedoch nach Sinn, Zweck und Zielrichtung.**

## Weitere Auslegungs- und Abgrenzungskriterien

1. Definition der im konkreten Einzelfall gebotenen Hilfe unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Gegebenheiten der unterstützungsbedürftigen Person
2. Bestimmung des Ziels der Hilfe (Zielrichtung)
3. Bestimmung der für die Hilfe in Betracht kommenden sozialrechtlichen oder betreuungsrechtlichen Grundlagen

## Bei sachlicher Doppelzuständigkeit:

→ entscheidet der betreuungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz

d.h. liegen die konkreten Anspruchsvoraussetzungen vor UND ist die Leistung geeignet,  
verfügbar und nutzbar,

dann ist die entsprechende soziale, gesundheitliche oder pflegerische Unterstützung **vorrangig**  
zu leisten und zu erbringen.

**§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I !!!**

Rechtliche Betreuung hat weiterhin die Aufgabe zur Überwachung und Kontrolle!

## Weitere Herausforderungen

- Vertretung im Sozialverwaltungsverfahren - § 53 ZPO nF in Verbindung mit § 11 Abs. 3 SGB X
- Grenzen der Wunschbefolgung - § 1821 Absatz 3 BGB
- Regionale Unterschiede der sozialen Infrastruktur

## Download der Handreichung:

### **Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung**

Die Handreichung (DV 3/18) wurde am 10. Mai 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-kooperation-und-abgrenzung-das-verhaeltnis-von-rechtlicher-betreuung-und-sozialer-pflegerischer-und-gesundheitlicher-unterstuetzung-4640,2484,1000.html>

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit